

IV 4211.H

Hinweise zum Vertragsmuster für sonstige freiberufliche Leistungen sowie zur Anwendung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB Hochbau)

1 Hinweise zum Vertragsmuster [IV 421.H F](#)

1.1 Vorbemerkungen

Vergabeverfahren	Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Richtlinien IV 110 (unterhalb der Schwellenwerte) bzw. IV 110EU (oberhalb der Schwellenwerte) zu erfolgen. Im Vergabeverfahren sind sämtliche für die Vergabe notwendigen Unterlagen wie z. B. Vertrag, Anlagen zum Vertrag, Planunterlagen oder Projektinformationen zu veröffentlichen. Zudem ist der Bieter darauf hinzuweisen, dass diese Anlagen, soweit im Vertrag vorgesehen, herunter zu laden und aufzubewahren und dass sie Vertragsbestandteil sind.
Vertragsmuster	Soweit im Vertragsmuster IV 421.H F Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Soweit in einzelnen Feldern eine Vorbelegung angeboten wird, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Einzelfall zutrifft oder zu löschen ist. Falls besondere Zusätze erforderlich werden, sind sie durch Eintragung im § 9.2 „Ergänzende Vereinbarungen“ festzuhalten.
Anwendungsbereich	Das Vertragsmuster IV 421.H F ist insbesondere für Leistungen anzuwenden, die nicht von der HOAI umfasst sind und nach der UVgO (bzw. LHO) ausgeschrieben werden (Aufzählung nicht abschließend): - Gutachterleistungen - SiGeKo - Baugrunderkundung

1.2 Allgemeines zum Vertragsabschluss

Allgemeines	Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den ergänzenden AV zu den AV § 24 Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin notwendig ist (siehe III 130). Hierzu ist bei Maßnahmen von mehr als 3 Mio. Euro das genehmigte Bedarfsprogramm die verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der weiteren Planungsunterlagen. Der Auftragnehmer soll mit Leistungen erst beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme in der Investitionsplanung enthalten ist oder die Senatsverwaltung für Finanzen (bei anderer Zuständigkeit die zuständige Senatsverwaltung) der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat.
Sonstiges	Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen abzuschließen.

Verpflichtung Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) [IV 407 F](#)“ dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag anzukreuzen (siehe auch zu 9.1).

1.3 Zu den einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Zu 1.1 Hier ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.1 Hier sind sämtliche Anlagen aufgeführt, welche Vertragsbestandteil sind oder - falls anzukreuzen - werden sollen. Diese sind mit Anlagennummern zu versehen. Analog dazu sind auch die Anlagen in dem dafür vorhergesehenen Feld mit der entsprechenden Nummer zu kennzeichnen.

Zu 2.2 Dem Auftragnehmer sind für die Vertragsleistung zu beachtende Regelwerke zu benennen und, soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

Im Vertrag bzw. in einer Anlage sind sämtliche Leistungen und optionale Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu § 5 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 7 Honorar

Für das Honorarangebot steht das Formular [IV 2132 F](#) (Angebotsschreiben mit Honorarangebot frei verhandelbar) zur Verfügung, das vom Auftraggeber entsprechend den Hinweisen [IV 2132](#) mit den Honorarparametern aufbereitet und den Vergabeunterlagen als Angebotsschreiben beigelegt werden kann.

Zu § 8 Nebenkosten/ Reisekosten

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

(Hinweise zum Vertrag – sonstige freiberufliche Leistungen)

Als Anhalt und zur Überprüfung der Pauschalen für Post- und Fernmeldegebühren sowie bis zu fünf zusätzlichen Vervielfältigungen können etwa 2 bis 5 % des Nettohonorars zugrunde gelegt werden.

Zu § 9 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 9.1

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547) gemäß Formular [IV 407 F \(Wirt-240\)](#) sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden.

Sie ist durchzuführen, wenn der Auftragnehmer eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehindertem Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 1° Absatz 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete unterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Zu 9.2

Hier können weitere vertragliche Regelungen z.B. Vertragsstrafen, vereinbart werden.

3 Hinweise zur Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen ([IV 401.H F AVB Hochbau](#))

Allgemeines

Die AVB sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabwendbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

zu § 13 AVB Kündigung

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die vereinbarte Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
 - erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
 - seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baustellenbüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
 - mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
 - ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
 - gravierend gegen seine Vertragspflichten nach § 2.10 AVB verstößt oder
 - in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
- und

die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

IV 4211.H

(Hinweise zum Vertrag – sonstige freiberufliche Leistungen)

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.